

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 30 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Thermidor IX.



Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 13. Juni.

Der Vollz. Rath — Auf den Bericht, daß mehrere sowohl dem Staate als Partikularen Grund- und Erb- lehnzinspflichtige Bürger sich weigern, gegen die gesetz- mäßig anerkannten Titel und Urbarien ihre schuldigen Grundzinse nach dem Gesetze vom 31. Jenner 1801 ent- weder loszukaufen, oder bis zum gänzlichen Loskauf derselben fernerhin zu verzinsen, wenn ihnen nicht die Urtitle oder Lehenbriefe selbst vorgewiesen und daraus gezeigt werden könne: Auf was Art und Weise diese Grundzinse entstanden, und wie weit sie verbunden seyen, diese Schuldpflicht ferner abzutragen;

In Erwägung, daß die Bodenzinspflicht die erste auf Grundstücken haftende Schuld sey, welche allen andern auf diesen Grundstücken verschriebenen Schulden vorgeht;

In Erwägung, daß die Urtitle oder ursprünglichen Lehenbriefe theils durch die Länge der Zeit oder sonstige Zufälle können zernichtet, oder durch neuere Verträge aufgehoben worden seyn; an derselben Stelle aber Urba- rien oder Schlafbücher errichtet wurden, welche jederzeit einen gesetzmäßigen und rechtskräftigen Titel ausgemacht haben;

In Erwägung, daß diese letztern Titel und Urbarien bey den Grundzinseinziehern hinlänglich eingesehen wer- den können, um sich gegen allfällige Zweifel zu erbauen, und daß das Begehren, die Urtitle oder Lehenbriefe zur Communication in die Gerichtschreibereyen zu legen, mehr bösen Willen und Abgeneigtheit gegen die Bezah- lung der Schuld verräth, als gegründete Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit derselben zum Grunde hat;

In Erwägung hingegen, daß es Fälle geben kann, wo die Schuldner wahrscheinliche Gründe gegen die an sie zu machende Forderung darthun können, und es in einem solchen Falle so billig als gerecht ist, daß eine Un- tersuchung der Anspruchtitel vorgenommen werde, um das allenfalls sich vorfindende Unregelmäßige in Ordnung

zu bringen, oder aber dem in Zweifel stehenden über das vermeint Unrichtige zu seiner Beruhigung die gehörige Erläuterung zu verschaffen;

In Erwägung aber, daß dergleichen Untersuchungen allzuweitläufig werden, oder nach dem gewöhnlichen Rechtsgange in langwierige und kostspielige Prozesse aus- arten können, und es daher zu Vermeidung dieser Ver- drüßlichkeiten höchst nothwendig ist, daß eine allgemeine Form deshalb angenommen und festgesetzt werde;

Nach Anhörung seines Finanzministers,
beschließt:

1. Jeder Lehenherr oder Grundzins- Eigenthümer, sey es nun der Staat oder Partikularen, ist schuldig, dem Lehenmanne oder Zinspflichtigen auf dessen Be- gehren und auf desselben Kosten, Abschriften von seinen Lehenbriefen und Urbarien geben zu lassen.
2. Jeder, sowohl dem Staat als Partikularen Grund- und Bodenzinspflichtige, welcher einige bestimmte Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der an ihn zu ma- chenden Forderung zu haben glaubt, und deswegen eine Untersuchung der Titel und Urbarien verlangt, soll, bevor seinem Begehren entsprochen wird, ge- halten seyn, alle rückstehende Grundzinse, nach den über die Entrichtung der Bodenzinse bestehenden ge- setzlichen Verordnungen und der bisherigen Uebung, zu bezahlen.
3. Wenn die rückständigen Zinse getilgt seyn werden, so kann der im Zweifel stehende Zinspflichtige die Gründe welche er gegen seine Schuldpflicht einzuwen- den hat, dem Grundzinseigenthümer schriftlich ein- geben, wo dann dieselben nach den vorhandenen An- sprachstiteln untersucht, und ihm die nöthige Auf- klärung darüber ertheilt werden soll.
4. Die Untersuchung sowohl von mittel- als unmittel- baren Staatsgrundzinsen, soll den administrativen Behörden übertragen seyn, und zwar soll sie von der Verwaltungskammer desjenigen Cantons vorgenom-

men werden, welche den Zins zu erheben und die Titel hinter sich hat.

5. Wenn Partikular-Grundzinsigenthümer von ihren Zinspflichtigen um Erläuterung einiger begründeten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit einer Lehenpflicht angegangen werden, und die Partheyen zu Verhütung kostspieliger und langwieriger Rechtshandel beydeitig übereinkommen würden, die Entscheidung ihrer Streitigkeit dem endlichen schiedsrichterlichen Ausspruche einer administrativen Behörde zu überlassen, so soll die Verwaltungskammer desjenigen Cantons, in welchem die zinspflichtigen Güter liegen, über den im Streit liegenden Gegenstand endlich entscheiden; zu dem Ende soll der Grundbesitzer gehalten seyn, die von dem Zinspflichtigen eingebrachten Gründe mit allen seinen besitzenden Anspruchsstücken über die in Zweifel gezogene Schuldpflicht, der betreffenden Kammer einzugeben, welche einen Empfangschein dagegen ausstellen, und nach beendigter Untersuchung alle eingelegte Schriften dem Eigenthümer wieder zustellen wird. Wo aber eine solche Uebereinkunft nicht statt haben sollte, so sind die Partheyen sogleich vor den competirlichen Richter gewiesen.
6. Jede Untersuchung soll von dem Zeitpunkt an, da die begründeten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Forderung eingegeben worden, in Zeit von 6 Monaten beendigt seyn, Sach wäre es dann, daß die Titel wegen Kriegsunruhen in entfernte Sicherheit gebracht worden wären, und daher erst zur Hand gebracht werden müßten, wofür eine außerordentliche Zeitfrist von Einem Monat gestattet wird.
7. Die Verwaltungskammern werden nach genauer Prüfung der Titel über die obwaltende Streitigkeit wegen der Rechtmäßigkeit der Lehenpflicht endlich entscheiden, und diesen Entscheid, der sich auf die Rechtskräftigkeit der untersuchten Titel gründen, und jene dagegen eingewandte Zweifel heben soll, alsobald den betreffenden Partheyen zu ihrem Verhalt mittheilen.
8. An Orten, wo keine bestimmten Lehengesetze vorhanden, oder die noch in Kraft bestehenden mangelhaft sind, kann der Beweis der Lehenpflicht überhaupt geleistet werden.
- A. Durch den Lehenbrief, welches der erste und stärkste aller Titel ist, und sogar gegen die Uebung, wenn dieselbe mit keinem andern Titel verbunden ist, beweist; weil Lehenrechte sich niemals verjähren.

Diesem Haupttitel werden beigezählt, alle nachherigen beydeitigen Verpflichtungen oder hinzugekommene Contracte, insofern sie gehörig dokumentirt sind, auch die definitiven Urtheile, wodurch irgend ein streitiges Recht anerkannt wird.

B. Durch die Urbarien, Lager-, oder Schlafbücher, insofern sie mit Anerkennungen begleitet sind.

Wenn aber zwischen einem ältern und neuern Urbar ein Widerspruch ist, so beweist der ältere, weil er dem ursprünglichen Contracte näher liegt. Sollte indessen ein älteres Urbar von einem Rechte keine Erwähnung thun, oder eine Reihe auf einander folgend, gleichlautend neuerer Urbarien demselben widersprechen, so beweisen die letztern, wenn sie die Uebung für sich haben: weil sie in diesem Falle die Abänderung der alten Lehenbedingnisse durch einen hinzugekommenen Vertrag vermuthen lassen.

C. Durch die sichte und unerdenkliche Uebung, welche allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, und den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

D. Durch die Heischrödel und Rechnungen über bezogene Gefälle, insofern sie die Uebung für sich haben.

E. Durch Kauf und andere Erwerbstitel, insofern sie von den Feodalspflichtigen anerkannt worden, und ebenfalls mit der Uebung verbunden sind.

9. Wenn nun bey einer solchen Untersuchung sich Unregelmäßigkeiten vorfinden, und es ergibt sich, daß dem Schuldner zu viel gefordert worden, so soll ihm das für die drey letzten Jahre zu viel Bezahlte, entweder auf einer künftigen Grundzinshebung, oder, wenn er den Grundzins loskaufen will, an der Loskaufsumme selbst abgerechnet werden.

10. Falls aber die Partheyen sich mit dem Entscheid der Verwaltungskammer nicht begnügen wollten, so können sie auf dem gewöhnlichen Wege Rechtsens erfahren, in wie weit ihre Forderungen begründet erfunden werden: doch soll diejenige Parthey, welche mit dem Entscheid nicht zufrieden wäre, innert zwanzig Tagen, von dem Tage an, da ihr der Entscheid bekannt gemacht worden, sich deshalb gegen die andere erklären; nach Verfluß dieser Zeitfrist soll keine Weiterziehung für das Recht mehr statt haben, und der endliche Entscheid der Verwaltungskammer in Kraft erwachsen seyn.

11. Dieser Beschluß soll gedruckt, publiziert, und dem Finanzminister zur Vollziehung zugestellt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des vorgeschlagenen Decrets, die Trennung der Pfarrgemeinde Ennetbürgen von der Mutterkirche Buchs betreffend.)

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschriften der Kirchgemeinden Buchs und Ennetbürgen, E. Waldstätten, über die Frage: ob die abgebrannte Kirche zu Buchs nach dem Begehren dieser Gemeinde auf die noch vorhandenen Mauern wieder aufgebaut oder nach dem Begehren der Gemeinde Ennetbürgen an einem ihr näher gelegenen Plage aufgeführt, oder in Ermangelung dessen, Ennetbürgen ganz von Buchs getrennt werden solle? nach eingesehener Botschaft des Vollz. Rath's vom 29. May und den von denselben eingereichten, durch die Unterrichts-Commission untersuchten Vorschlägen,

In Erwägung, daß eine Veretzung dieser Kirche an einen der Gemeinde Ennetbürgen näher gelegenen Platz wegen Wasserg-fahr sehr gefährlich wäre;

In Erwägung, daß eine Trennung dieser zwei Pfarrgemeinden nicht ohne Nachtheil der Mutterkirche in Rücksicht ihres zukünftigen Unterhalts geschehen und selbst der Gemeinde Ennetbürgen jene Vortheile nicht gewähren könnte, die dieselbe sich versprechen möchte;

In Erwägung, daß auf der andern Seite sowohl für die Seelsorge und p-ärrlichen Einrichtungen der Gemeinde Ennetbürgen, als aber auch für den Wiederaufbau und den Unterhalt der Mutterkirche zu Buchs hinlänglich gesorgt ist, wenn mit der St. Anton's-Kapelle zu Ennetbürgen die Seelsorge verbunden, dieser Gemeinde oder die Verbindlichkeit an den Bau und Unterhalt der Kirche zu Buchs ferner beizutragen auferlegt bleibt;

verordnet:

1. Die bermalige Kaplanen bey der Kirche zu Buchs wird auf St. Anton überetzt, während dem die Pfarren und Helferey in Buchs bleiben.

2. Das Collaturrecht der Kaplanen wird ausschließ-lich von den Pfarrgenossen von Bürgen ausgeübt.

3. Das Pfrundvermögen wird gleichfalls von denselben allein verwaltet.

4. Bürgen soll sein Pfrundhaus aus sich allein erbauen und unterhalten, weil die Pfründe ausschließ-lich zu ihrer Bequemlichkeit dient.

5. Die Pfarrkirche zu Buchs wird jetzt und in Zukunft nach dem bisherigen Verhältnisse gemeinschaftlich hergestellt und unterhalten, eben so das Pfarrhaus und die Helferey. Aber die von Buchs behalten ihre Kir-

chengüter allein, und üben auch das Collaturrecht ohne die von Bürgen aus.

6. Der Kaplan zu St. Anton wird unter der Ober-aufsicht des Pfarrers von Buchs in der Gemeinde Bürgen die Seelsorge üben, in Predigen, Christenlehre, vor- und nachmittägigem Gottesdienste, und in Ver-sorgung der Kranken, wie dieß in den übrigen Filialen im Distrikt geübt wird.

7. Die Taufe und Beerdigung aber wird nur in der Pfarrkirche zu Buchs vor sich gehen können.

8. An den sogenannten hohen Festen wird der Kaplan an den gottesdienstlichen Einrichtungen in der Mutter-kirche zu Buchs Theil nehmen, vorher aber jedesmal in seinem Kirchsprengel den Gottesdienst also halten, daß seine Leute demselben bequem bewohnen können.

9. Das ganze Stiftungsvermögen von der Kapelle St. Jost wird der Kirche von St. Anton einverleibt, und ausschließlich von den Gemeindegewohnern von Bürgen verwaltet, um daraus die Baulichkeiten und Ausgaben bemeldter Kirche zu bestreiten.

Die Unterrichts-Commission erstattet einen Bericht über die Collaturrechte der Klöster, der für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt wird.

Die Civilgesetzgeb. Commission erstattet folgenden Be-richt, der für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Jac. Glor von Wallisellen E. Zürich, ein 65jähriger Greis, wünscht seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Barb. Rathgeb, 43 Jahr ihres Alters, zu heyrathen, da ihm seine vor einigen Wochen verstor-bene Frau keine Kinder hinterließ. Wir rathen Ihnen B. G. an, ihm in seiner Bitte zu entsprechen, da Sie in ähnlichen Fällen solche Heyrathen bewilligten. Wir schlagen Ihnen darüber folgenden Decretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Bittschrift des B. Jac. Glor von Wallisellen E. Zürich, wodurch derselbe sich um die Bewilligung be-wirbt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Barbara Rathgeb, zu heyrathen, und nach Anhörung des Gutachtens seiner Civilgesetzgeb. Commission

b e s c h l i e ß t:

Es ist dem B. Jac. Glor von Wallisellen E. Zürich bewilligt, sich mit seiner verstorbenen Frauen Schwe-ster Tochter, der Bürgerin Barb. Rathgeb, zu ver-ehelichen.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Das Almentheilungsgesetz vom Oberkammerschul ist nun dahin getrieben, daß Ihnem

B. G. das Theilungsreglement selbst zur Sanction vorgelegt wird, obschon zwar die Partheyen noch immer nicht einig sind.

Die Besitzer von 24 Rechtsamen sind die Eigenthümer dieser Allment, und dann ist noch eine 25te Gerechtsame, welche der dortigen Pfarrey zusteht. Von jenen 24 Rechtsamen verlangten schon Anfangs dieses Jahres 11 $\frac{1}{4}$ die Vertheilung; 10 $\frac{1}{2}$ hingegen widersezten sich derselben und 2 $\frac{1}{4}$ blieben neutral. Seitdem aber schlugen sich 1 $\frac{1}{2}$ Rechtsamen zu der ersten Parthey, zu welcher Parthey man, bey erfolgter Sanction der Gesetzgebung, auch die Pfarrey rechnen kann. Es ist also ausser Zweifel die Majorität, welche die Vertheilung begehrt.

Die Art, wie sie vorgenommen werden soll, ist in beyliegendem Reglement enthalten, das eben so sehr von Sachkenntniß als aber von einer billigen Denkungsart und von rühmlicher Sorgfalt für die Zukunft zeuget. Die Theilungsbegehrenden wollen nach demselben ihrer Gegenparthey in ihrer Benutzung der Allment so wenig hinderlich seyn, daß darin ausbedungen ist, daß die Opponenten ihre Theile alle an einem Stücke erhalten sollen, um solche späterhin wie bisanher abweiden lassen zu können. Wirklich sind auch die von den Petenten angebrachten Gründe so richtig, so einleuchtend, und so unwiderlegbar, daß unter den verschiedenen dagegen angebrachten Einwendungen der Opponenten, auch nicht eine von großem Belang ist. Die Finanz-Commission findet daher die Aufzählung derselben für überflüssig und begnügt sich damit, Ihnen B. G. die Genehmigung des ganzen Reglements anzurathen.

In Rücksicht der Form muß sie Ihnen doch eine Bemerkung machen. Der Vollz. Rath zeigt nemlich in seiner Botschaft vom 2. Junius an, daß es hier nicht um eine unbedingte Vertheilung zum Eigenthum zu thun sey, und folglich über diesen Gegenstand nach dem Gesetze vom 4. May 1799 verfügt werden könnte.

Ihre Finanz-Commission hingegen sieht diese Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte an. Dieses Gesetz redet bloß von der Benutzung zur Anpflanzung und scheint sich bloß auf solche Einschläge zu beziehen, welche gewissen Antheilhabern für ihre Personen bewilliget werden, keineswegs aber auf eine solche, auf immer und ewig bestehende Theilung. Bey diesen hat kein Ausschlagen mehr Platz, was hingegen bey jener Manier leicht wieder begegnen könnte. Die einmal erhaltenen Stücke gehen in das volle Eigenthum der Besitzer über, nur mit der einzigen Einschränkung, daß jedes

ein integrierender Theil seiner Gerechtsame wird. Zugleich mit dieser aber kann jedes Stück veräußert werden. Es ist also hier nicht bloß um eine Benutzung, sondern um das wirkliche Eigenthum zu thun.

Unstreitig liegt aber dieser Fall ganz bestimmt unter dem Dispositive des Gesetzes vom 15. Dec., welchem im Fall einigen Widerspruches mit dem vom 4. May 1799, doch immer der Vorzug gegeben werden mußte. So ward es auch (18. Apr. 1801) unlängst mit der Allmenttheilung von Neufegg, wo ähnliche Bedingnisse vorkamen, gehalten, ohne daß da einige Einwendungen von dem Vollz. Rath gemacht worden wären. Wirklich würde es auch sehr nachtheilig seyn, wenn man dem Gesetz vom 4. May 1799, dessen Vollziehung einzig von den Gemeindskammern abhängt, eine solche Ausdehnung geben wollte.

Decretsvorschlag.

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift der mehreren Anzahl von Rechtsamenbesitzern von Oberriefferschwyl Distr. Metmenstetten Cant. Zürich, daß ihnen verwilligt werden möchte, ihre gemeinsam besitzende Oberriefferschwyl'sche Allment unter sich vertheilen zu dürfen, so wie auf darüber angehörtes Gutachten seiner Finanz-Commission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christm. 1800 eine solche Vertheilung unter gewissen Vorbehältnissen zuläßt, und die von einigen Rechtsamenbesitzern eingegebene Weigerungsgründe nicht so wichtig sind, daß sie eine solche Vertheilung behindern sollten;

verordnet:

1. Den Rechtsamenbesitzern von Oberriefferschwyl ist bewilligt, ihre Oberriefferschwyl'sche Allment unter sich zu vertheilen.
2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungs-Reglement selbst beygerückt werden.

Theilungs-Reglement.

1. Die Allment zu Oberriefferschwyl soll auf Kosten der sämtlichen Gerechtigkeitsbesitzer durch einen Feldmesser geometrisch ausgemessen werden.
2. Besonders soll ausgemessen und von der nachher zu bestimmenden Theilung ausgenommen werden:
 - a) dasjenige Land, wo dermalen Dorf gegraben wird;
 - b) die Griesgrube nebst $\frac{1}{4}$ umliegendes Land, beyde zufolge des Gesetzes vom 4. May 1799 §. 4.

(Die Fortsetzung folgt.)